

Ratsherr Jürgen Joost
Dorfstraße 46, 24536 Neumünster

0144/2018/14



Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus
Großflecken 59
24536 Neumünster

E 14.11.19
ab 14.11.19

Neumünster, 14.11.2019

Große Anfrage zum steuerlichen Querverbund

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidenten,

hiermit bringe ich gemäß § 17 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung Neumünster die nachstehende große Anfrage für die Sitzung am 17.12.2019 ein:

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 13.03.2019, veröffentlicht mit einer Pressemitteilung vom 24.10.2019, dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage der Zulässigkeit steuerlicher Querverbünde bei kommunalen Gesellschaften vorgelegt. Konkret geht es darum, ob wettbewerbsrechtlich verbotene Beihilfen gewährt werden. In seiner Begründung der Verweisung sieht der Bundesfinanzhof einen "selektiven Vorteil" für Kommunalunternehmen, den Privatfirmen nicht für sich nutzen können und geht "von einem grundsätzlichen Vorliegen einer Beihilfe" aus.

In Neumünster wurden und werden teilweise immer noch Dauerverluste insbesondere der SWN Verkehr GmbH und der SWN Bäder und Freizeit GmbH über die Holding SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH mit Gewinnen der SWN Stadtwerke GmbH verrechnet.

Es besteht ein reales Risiko, dass der EuGH die bestehende Praxis untersagt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Auswirkungen, insbesondere finanzieller Art, könnte ein Urteil, das die Unzulässigkeit des steuerlichen Querverbundes feststellt, auf den SWN-Konzern bzw. auf die Stadt Neumünster haben?
2. Welche finanziellen Belastungen könnten rückwirkend auf die Stadtwerke bzw. die Stadt zukommen, welche Auswirkungen wären für die Zukunft zu erwarten?
3. Welche Maßnahmen sind geplant, um eine adäquate Risikovorsorge zu treffen?

(Ratsherr)